Satzung des Vereins Partner für Eine Welt e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein nennt sich ***Partner für Eine Welt e.V.***
2. Sitz des Vereins ist Neckarsulm-Obereisesheim und er ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Zweck des Vereins

1. *Der Verein verfolgt den Zweck der Förderung aller Maßnahmen, die der Völkerverständigung dienen und zur internationalen Gesinnung und Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedanken beitragen.*
2. *Der Verein verfolgt des Weiteren den Zweck der finanziellen und ideellen Förderung von Projekten in den Ländern der sog. Dritten Welt im Sinne der Entwicklungszusammenarbeit.*
3. *Der Verein ermöglicht darüber hinaus soziale Einübung-und Lernfelder im Rahmen der Jugendpflege in Form der Zusammenarbeit mit Schulen und Gemeinden, konfessionsübergreifend.*

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch

1. *Förderung von Aktivitäten, die ein Bewusstsein für die ökonomische und ökologische Zusammengehörigkeit von reichen und armen Ländern bilden. Informationen über wirtschaftliche, soziale und politische Verhältnisse in Entwicklungs-und anderen Ländern, über die Ursachen ihres Entwicklungsstandes und Lösungsmöglichkeiten ihrer Probleme in Form von Veranstaltungen, Verteilung und Ausstellung geeigneten Informationsmaterials, Aktionen in Kirchengemeinden und anderen Gemeinschaften.*
2. *Einrichten und Betreiben von derzeit zwei Weltläden zum Verkauf von Waren aus wirtschaftlich unterentwickelten Ländern, die aus gemeinnützigen, genossenschaftlichen oder ähnlich aufgebauten Organisationen bzw. Gruppen stammen und ggf. von sonstigen wirtschaftlich benachteiligten oder wirtschaftlich verfolgten Gruppen oder Personen gefertigt worden sind.*
3. *Zusammenarbeit mit Schulen und anderen Einrichtungen zur Förderung der internationalen Gesinnung und Toleranz und Veranstaltungen im Rahmen des „Lernort Weltladen“, um auf wirtschaftliche, soziale und politische Zusammenhänge aufmerksam zu machen und praktisch zu informieren.*

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die die Zwecke des Vereins (§2) unterstützen wollen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Beitritt muss schriftlich beantragt werden. Erfolgt acht Wochen nach Eingang des Antrages keine Ablehnung, gilt der Antrag als angenommen.
2. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes. Der Mitgliedsbeitrag für das Kalenderjahr wird nicht zurück erstattet.
3. Der freiwillige Ausstritt erfolgt durch schriftliche Erklärung des Mitgliedes. Der Austritt ist zum Ende des *jeweiligen Jahres* möglich. Der Ausschluss eines Mitgliedes wegen eines den Zwecken oder dem Ansehen des Vereines schädigenden Verhaltens kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 der auf einer Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

§ 5 Beitrag

Jedes Mitglied verpflichtet sich zur Zahlung eines Jahresbeitrages. Die Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Beitrag jeweils am Anfang eines Kalenderjahres fällig.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung (MV) und die Vereinsleitung bestehend aus Vorstand und Beirat.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins *„Partner für Eine Welt e.V.“* ist die Mitgliederversammlung. Sie entscheidet über:

a) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins gemäß §2
b) Bestellung des Kassenprüfer/in
c) Kenntnisnahme des Geschäfts-und Kassenberichtes
d) Wahl und Entlastung des Vorstandes
e) Schaffung von Ausschüssen und Festlegung deren Kompetenz
f) Ordnungsgemäß eingebrachte Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
g) Verwendung von Jahresüberschüssen und Spenden
h) Festsetzung der Beitragshöhe
i) Satzungsänderungen
j) Ausschluss von Mitgliedern
k) Auflösung des Vereins

2. Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung: Die MV wird mindestens einmal im Jahr vom Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich spätestens zwei Wochen vor dem Termin unter Mitteilung der vorläufigen Tagesordnung. Soll hierbei über Satzungsänderungen entschieden werden, sind die Vorschläge der Einladung schriftlich beizufügen.
3. Außerordentliche MV können vom Vorstand einberufen werden. Sie müssen einberufen werden, wenn mindesten 20% der Mitglieder dies schriftlich verlangen.
4. Die MV ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

5. Den Vorsitz der MV führt der/die Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter/innen. Die Beschlüsse der MV werden protokolliert uns sowie von dem/der Vorsitzenden und dem/der Protokollführer/in unterzeichnet.

§ 8 Vereinsleitung

1. Die Vereinsleitung besteht aus dem Vorstand und dem Beirat. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
   a) erste/r Vorsitzende/r
   b) zweite/r Vorsitzende/r
   c) Kassenverwalter/in
   d) Schriftführer/in
2. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der MV gebunden und führt die laufenden Geschäfte. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Mitglied des Vorstandes ist im Sinne des §26 des BGB einzeln vertretungsberechtigt. Rechtsgeschäfte, die den Verein mit mehr als 500 € verpflichten, können nur mindestens zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam tätigen. Scheidet ein vertretungsberechtigtes Mitglied aus dem Vorstand vorzeitig aus, bestimmt der Vorstand dessen Nachfolger/in bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
3. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt jeweils zwei Jahre. Erste/r und zweite/r Vorsitzende/r werden um ein Jahr versetzt gewählt. Beschlussfähigkeit des Vorstandes liegt vor, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes anwesend ist. Der Vorstand hat jeder MV über seine Tätigkeit seit der vorangegangenen MV Rechenschaft abzulegen.
4. Der Beirat ist Teil der Vereinsleitung, er berät und unterstützt den Vorstand. Es können bis zu fünf Mitglieder als Beiräte gewählt werden (z.B. PressesprecherIn, BildungsmanagerIn, Weltladenleitungen und /oder Leitung Finanzen & Buchhaltung). Die Mitglieder des Beirates sind stimmberechtigt bei Beschlüssen / Entscheidungen der Vereinsleitung. Die Beiräte haben eine Amtszeit von ebenfalls 2 Jahren; sie werden von den Mitgliedern gewählt.

§ 9 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

1. Eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins können nur in einer, mit dieser Tagesordnung einberufenen MV beschlossen werden. Zu diesen Beschlüssen ist mindestens eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fallen noch vorhandene Anteile an EDCS an die evangelische Kirchengemeinde in Obereisesheim, das restliche Vermögen zu gleichen Teilen an Misereor und Brot für die Welt, welche es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung der Völkerverständigung oder zur Förderung der Entwicklungszusammenarbeit zu verwenden haben.

Der Verein wurde am 09.09.1997 in das Vereinsregister unter VR 2495 eingetragen.

Die vorstehende Satzung basiert auf der Satzung der Gründungsveranstaltung vom 15.05.1997 und wurde auf der Mitgliederversammlung vom 26.11.2018 aktualisiert.